

II-4559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/58-Parl/88

Wien, 21. Juni 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

2020 IAB

1988 -06- 22

zu 2026 13

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2026/J-NR/88, betreffend Demolierung des Verkehrsbüros am Wiener Opernring, die die Abg. Eigruher und Genossen am 22. April 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesdenkmalamt hat im Juli vergangenen Jahres durch die Presse von der drohenden Zerstörung der 1978 von Prof. Hans Hollein geschaffenen Einrichtung des Verkehrsbüros im Opernringhof erfahren, worauf entsprechende Vorerhebungen für eine allfällige Unterschutzstellung eingeleitet wurden.

Am 22. Dezember 1987 verständigte Rechtsanwalt Dr. Daniel Charim als Rechtsvertreter von Prof. Hollein den Präsident des Bundesdenkmalamtes, daß das Verkehrsbüro zum Jahresende beabsichtige, das Geschäftslokal Wien I, Opernringhof, Parterre Mitte, an den Vermieter (Wiener Allianzversicherungs AG) weiterzugeben und daß Gefahr für das von Prof. Hollein geschaffene Geschäftslokal bestehe. Das Verkehrsbüro habe nämlich erklärt, daß man das Werk von Prof. Hollein nur als "Schöpfung von Ausstattungselementen" ansehe, daß diese demontiert und aus dem Geschäftslokal verbracht werden sollen.

Unmittelbar darauf hat das Bundesdenkmalamt, wie seinem Bericht zu entnehmen ist, nach sorgfältiger und eingehender Prüfung der rechtlichen und fachlichen Seite der Angelegenheit von einer Unterschutzstellung mit nachfolgender auszugsweise wiedergegebener Begründung Abstand genommen:

"Es handelt sich zweifellos um eine ebenso originelle wie interessante Gestaltung und Inszenierung eines 'Reisebüros', die in der Fachwelt große Bedeutung gefunden hat. Die Tatsache, daß es sich um eine Ausstattung und Einrichtung handelt (ein 'Szenario' wie es der Architekt selbst bezeichnet), die durch ihr vordergründig-plakatives Vokabular von der Funktion nicht abtrennbar ist (der Raum ist in der vorliegenden Form nur für ein Verkehrsbüro zu verwenden!), andererseits bereits jede kleine Veränderung - etwa für eine andere Funktion - den künstlerischen Zusammenhang beeinträchtigen bzw. zerstören würde, reduziert sich mit dem Gebrauchswert auch die gültige architektonische Lösung, weil hier das 'Arrangement' im Vordergrund steht. Aus diesen Gründen wäre auch die Unterschutzstellung von Teilen dieser Ausstattung und Einrichtung sinnlos."

Allgemein wäre dazu zu bemerken, daß wirtschaftliche Aspekte in einem Unterschutzstellungsverfahren außer Betracht zu bleiben haben. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß laut Bericht des Bundesdenkmalamtes Prof. Hollein selbst sich sowohl diesem gegenüber als auch in der Öffentlichkeit gegen eine Unterschutzstellung des in Rede stehenden Interieurs ausgesprochen hat. So seien von Prof. Hollein u.a. Feststellungen getroffen worden wie: "Bevor die ein paar verballhornte Fragmente aufstellen ist's mir noch lieber, das Ganze wird auf den Schutt geschmissen" (Kurier vom 15. Juli 1987) bzw. hätte er geäußert, er wäre über den Denkmalschutz gar nicht glücklich, das würde künftighin Bauherrn abschrecken, "wenn sie fürchten müssen, daß meine Entwürfe derart geschützt werden" (Wochenpresse vom 7. August 1987), wobei diese Bemerkung wohl in Anspielung darauf erfolgte, daß vor noch nicht langer Zeit das von Prof. Hollein entworfene Kerzengeschäft "RETTI" in Wien 1, Kohlmarkt, zur Gänze unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Im übrigen darf ich auch auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1856/J verweisen.

Der Bundesminister:

